

## S a t z u n g

**über die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.12.2014 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2015, 14.12.2016, 15.12.2017, 19.12.2018, 13.12.2019, 16.12.2020, 15.12.2021, 14.12.2022, 13.12.2023, 11.12.2024 und 17.12.2025**

Auf Grund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff)
- §§ 2, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)
- §§ 51 ff., 53 Abs. 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926)
- Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013 (GV NRW 2013, S. 602 ff)

hat der Rat der Stadt Euskirchen in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der **Inhalte von** Grundstücksentwässerungsanlagen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie die Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zur Kläranlage des Ertfverbandes in Euskirchen, der die Behandlung der Anlageninhalte wahrnimmt. Zur Durchführung der Entsorgung – ausgenommen der Behandlung der Anlageninhalte – kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

### § 2

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung der Inhalte seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

**§ 3****Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört,
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
  3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden kann,
  4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert,
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können,
  6. nach § 7 (Begrenzung des Benutzungsrechts) der Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

**§ 4****Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

**§ 5****Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## § 6 Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von vollbiologischen Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt durch Wartungsprotokoll mit einer integrierten Schlammspiegelmessung einer von ihm beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von der Stadt im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt den Inhalt einer Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung. Sie behält sich vor, Entleerungstermine für einzelne Grundstücke, Straßen oder Ortsteile festzusetzen, sie teilt den Termin den Grundstückseigentümern mit.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

**§ 7****Anmeldung und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und das Wartungsprotokoll zur Überprüfung eines Abfuhrbedarfs der Stadt innerhalb eines Monats nach der Anlagenwartung vorzulegen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

**§ 8****Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

**§ 9****Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteige-schächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlags-wasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbau-berechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 11 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NW und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr.
- (5) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der Inhalte der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Benutzungsgebühren für die Entsorgung der Inhalte von Grundstücksentwässerungsanlagen sind öffentliche Lasten, für die das Grundstück dinglich haftet.

## § 12 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung **der Inhalte** von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- |                                                                                                                                                                              |          |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert (chemischer Sauerstoffbedarf) der Inhaltsstoffe von mehr als 2.000 mg/l je cbm abgefahrener Grubeninhalts | 57,83 €  |
| b) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert der Inhaltsstoffe bis 2.000 mg/l je cbm abgefahrener Grubeninhalts                                        | 36,36 €  |
| c) bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben mit einem CSB-Wert der Inhaltsstoffe von mehr als 30.000 mg/l je cbm abgefahrener Grubeninhalts                              | 81,12 €. |

Nicht volle Kubikmetermengen werden anteilig berechnet.

## § 13 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie §§ 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## § 14 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
  - b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
  - c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
  - d) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
  - e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
  - f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
  - g) seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 nicht nachkommt,
  - h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
  - i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
  - j) entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet.

## § 16 Inkrafttreten

|                                                                                                                                                                                                                                                                        | Inkrafttreten | Veröffentlichung                                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|--------------------------------------------------------------------|
| <b>Satzung vom 17.12.2014</b>                                                                                                                                                                                                                                          | 01.01.2015    | Kölnische Rundschau 20.12.2014<br>Kölner Stadt-Anzeiger 20.12.2014 |
| Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 12.12.2008 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.2009, 15.12.2010, 16.12.2011, 12.12.2012 und 27.11.2013 außer Kraft. |               |                                                                    |
| <b>1. Änderungssatzung vom 16.12.2015</b>                                                                                                                                                                                                                              | 01.01.2016    | Kölnische Rundschau 19.12.2015<br>Kölner Stadt-Anzeiger 19.12.2015 |
| Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                            |               |                                                                    |
| <b>2. Änderungssatzung vom 14.12.2016</b>                                                                                                                                                                                                                              | 01.01.2017    | Rundblick Euskirchen und Zulpich (Amtsblatt) vom 23.11.2016        |
| Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                            |               |                                                                    |
| <b>3. Änderungssatzung vom 15.12.2017</b>                                                                                                                                                                                                                              | 01.01.2018    | Rundblick Euskirchen und Zulpich (Amtsblatt) vom 22.12.2017        |
| Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                            |               |                                                                    |
| <b>4. Änderungssatzung vom 19.12.2018</b>                                                                                                                                                                                                                              | 01.01.2019    | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 28.12.2018                    |
| Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.                                                                                                                                                                                                                            |               |                                                                    |
| <b>5. Änderungssatzung vom 13.12.2019</b>                                                                                                                                                                                                                              | 01.01.2020    | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt) vom 27.12.2019                    |

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

|                                               |            |                                                    |
|-----------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>6. Änderungssatzung<br/>vom 16.12.2020</b> | 01.01.2021 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 24.12.2020 |
|-----------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

|                                               |            |                                                    |
|-----------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>7. Änderungssatzung<br/>vom 15.12.2021</b> | 01.01.2022 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 31.12.2021 |
|-----------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

|                                               |            |                                                    |
|-----------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>8. Änderungssatzung<br/>vom 14.12.2022</b> | 01.01.2023 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 30.12.2022 |
|-----------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

|                                               |            |                                                    |
|-----------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>9. Änderungssatzung<br/>vom 13.12.2023</b> | 01.01.2024 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 29.12.2023 |
|-----------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

|                                                |            |                                                    |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>10. Änderungssatzung<br/>vom 11.12.2024</b> | 01.01.2025 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 20.12.2024 |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

|                                                |            |                                                    |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|
| <b>11. Änderungssatzung<br/>vom 17.12.2025</b> | 01.01.2026 | Rundblick Euskirchen (Amtsblatt)<br>vom 24.12.2025 |
|------------------------------------------------|------------|----------------------------------------------------|

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird ausdrücklich bestätigt, dass der beschlossene Satzungstext mit dem bekannt gemachten Satzungstext übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 17.12.2025

Sacha Reichelt  
Bürgermeister